



**Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald**  
Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.  
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

## **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung** **KBBEO**

**für**  
**die Krabbelstube und den Kindergarten**  
**der Marktgemeinde Ampflwang i. H.**

**gültig ab 04. September 2023**



### **Übersicht**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von den Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
8. Widerruf der Aufnahme in eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtest im Kindergarten
13. Logopädische Reihenuntersuchung
14. Feststellung des Sprachstandes
15. Information der Eltern über Punkte 12 – 15
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

### **1. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen**

Die Marktgemeinde Ampflwang i. H. betreibt eine Krabbelstube und einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, in der Scharermühlenstraße 6, 4843 Ampflwang im Hausruckwald.

### **2. Arbeitsjahr und Ferien**

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen beginnt am 04. September 2023 und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Hauptferien dauern 4 Wochen. Sie beginnen am Montag nach dem letzten Freitag im Juli und enden mit Dienstag vor Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

Mittwoch bis Freitag vor Beginn des nächsten Arbeitsjahres besteht für Kinder berufstätiger Eltern, deren Kinder den Kindergarten bereits im vorhergehenden Arbeitsjahr besucht haben, die Möglichkeit zum Besuch des Kindergartens.

Die Weihnachtsferien sind von 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner festgelegt. Bei Bedarf werden die Einrichtungen zwischen 2. und 6. Jänner ausschließlich für jene Kinder geöffnet, deren Eltern in dieser Zeit tatsächlich arbeiten.

Geöffnet wird ab 10 angemeldeten Kindern; diese Regelung gilt auch für den Zeitraum Mittwoch bis Freitag vor Beginn des nächsten Arbeitsjahres. In diesem Fall werden die Kinder beider Einrichtungen gemeinsam in Gruppe 1 des Kindergartens betreut.

Die Osterferien sind auf den Karfreitag beschränkt.

Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend dem örtlichen Bedarf festgelegt. Die Eltern werden im Anlassfall rechtzeitig informiert.

### **3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen**

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Krabbelstube:  
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Kindergarten:  
Montag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Im Kindergarten wird ausschließlich für Berufstätige ein Frühdienst von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt. Der Bedarf für die Inanspruchnahme des Frühdienstes ist rechtzeitig bei der Kindergartenleiterin anzumelden. Während dieser Zeit werden alle Kinder in Gruppe 1 betreut.

Die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen können vom Rechtsträger entsprechend den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern unter Bedachtnahme der Dienstzeiten des Personals jederzeit geändert werden.

### **4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen**

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

- a) Krabbelstube:  
für Kinder ab dem 13. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kindergarten:  
für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Ampflwang i.H. zu erfolgen. Eine Anmeldung während des laufenden Kindergartenjahres ist in Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) nach telefonischer bzw. persönlicher Vereinbarung bei der Leitung der Kinderbildungs- und -

betreuungseinrichtungen möglich. Über die Anmeldetage für das darauffolgende Kindergartenjahr werden alle Eltern mit Hauptwohnsitz Marktgemeinde Ampflwang i. H. schriftlich verständigt und dazu eingeladen.

- a) Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.
- b) Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Sozialversicherungsnummer
- c) Impfbescheinigung
- d) Meldezettel
- e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)

Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. Juni über die Aufnahme bzw. Abweisung in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen:

- a) kindergartenpflichtige Kinder
- b) Kinder deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind
- c) Kinder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

Für den täglichen Krabbelstuben/Kindergartenbesuch sind mitzubringen:

- a) geeignete Hausschuhe, Turnhose und Turnleibchen in einem Stoffbeutel, Wechselwäsche in einem Stoffbeutel, Matschhose und Matschjacke, ev. Gummistiefel, im Winter Schianzug, Haube, Schal, Fäustlinge und Stiefel
- b) Jausentasche und gesunde Jause
- c) Windeln und Pflegeprodukte falls das Kind diese noch benötigt
- d) Die Eltern sind verpflichtet laufend für das ausreichende Vorhandensein der vorstehend bezeichneten Gegenstände zu sorgen.
- e) Alle persönlichen Gegenstände (z.B. Kleidung) der Kinder sind von den Eltern mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Die Eingewöhnung der Kinder erfolgt nach dem „Berliner Modell“, das sich stark an den Bedürfnissen jeden einzelnen Kindes orientiert. Daraus ergeben sich unterschiedlich lange Zeiten der Eingewöhnungsphase, bei der das Kind die Anwesenheit der Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen benötigt.

- a) Krabbelstube:  
an den ersten Tagen des Kindergartenjahres kommen die neuen Kinder „gestaffelt“ – das heißt stundenweise und an verschiedenen Tagen.
- b) Kindergarten:

In der ersten Woche des Kindergartenjahres kommen am Montag ausschließlich die Kinder, die den Kindergarten bereits im Vorjahr besucht haben. Am Dienstag kommt die 1. Hälfte der neuen Kinder, am Mittwoch kommt die 2. Hälfte der neuen Kinder, jeweils zu den Kindern vom Montag dazu. Ab Donnerstag ist der Kindergartenbesuch für alle Kinder möglich.

Die Eltern werden bereits bei der Anmeldung darüber informiert. Beim 1. Elternabend in der Woche vor Beginn des neuen Kindergartenjahres werden mit den Eltern die Details besprochen und vereinbart.

Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem Oö. KBG voraus. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ampflwang i.H. haben, werden bei der Vergabe freier Plätze bevorzugt aufgenommen; werden im Laufe eines Kindergartenjahres zusätzliche Plätze für Kinder aus Ampflwang benötigt, können Kinder aus anderen Gemeinden die Betreuungseinrichtungen nicht mehr besuchen.

## **5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag**

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Ampflwang i.H. einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. **Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer**
  - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
3. **Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.**

## **6. Kindergartenpflicht**

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - a. Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
  - b. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c. oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Ampflwang i.H. und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich am 01. September vor dem Schuleintritt.

## **7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn:

- a) ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann oder
- b) durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.

Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats die Abmeldung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7.3 nicht vorliegen. Sollten die Voraussetzungen des Abs. 7.3 nachträglich wegfallen, ist der Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 vorzuschreiben.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 4.9 und Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt wird oder
- c) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- d) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- e) ein Elternteil eines Kindes der Krabbelstube kein aufrechtes Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis mehr vorweisen kann.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Vor einem Widerruf auf Grund der vorstehenden Kriterien ist ein Mehrheitsbeschluss des Gemeindevorstandes einzuholen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.**

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger

- a) spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch. Diese Erhebung wird jährlich ebenfalls an alle Eltern ausgefolgt, deren Kinder bereits eine der Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen.
- b) bis spätestens Ende Oktober eine Elternversammlung durch.

Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

## **10. Pflichten der Eltern**

Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung bzw. gruppenführende Pädagogin von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.

Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein. Die Abholzeiten richten sich nach der angemeldeten Verweildauer. Änderungen der Verweildauer können zeitgerecht mit der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vereinbart werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3a Abs. 3 Oö. KBBG) unterschreiten.

Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung oder Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -

betreuungseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Personal. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Bei Nichtabholung des Kindes wird dieses zurück zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gebracht, wo eine persönliche Abholung der Eltern während der Öffnungszeiten zu erfolgen hat. Kinder unter drei Jahren sind vom Bustransport ausgeschlossen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht. Die Inanspruchnahme des Bustransportes ist nur regelmäßig möglich. Wird der Bustransport fallweise nicht in Anspruch genommen, ist die Kindergartenleitung hiervon rechtzeitig zu verständigen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern/Erziehungsberechtigten nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **11. Pflichten des Rechtsträgers**

Mit Beginn des Kindergartenjahres ist eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen; es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als Nachweis anerkannt.

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
  - Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung einverstanden.
  - Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **12. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis der Eltern im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler

ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

### **13. Logopädische Reihenuntersuchung**

Im vorletzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis der Eltern im Auftrag der Oö. Landesregierung eine logopädische Untersuchung durchgeführt werden. Die Logopädie beschäftigt sich mit menschlichen verbalen und nonverbalen Kommunikationsstörungen und den damit in Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt stehen deren Prävention, Untersuchung, Diagnose und Therapie. Die Eltern erhalten bei Bedarf einer Beratung bzw. Therapie eine schriftliche Verständigung oder werden zu einem Elterngespräch eingeladen. Die Logopädin tauscht sich mit der gruppenführenden Pädagogin über das Ergebnis aus.

### **14. Feststellung des Sprachstandes**

Ab dem vorletzten Kindergartenjahr ist bei allen Kindern eine Feststellung des Sprachstandes durch die gruppenführende Pädagogin verpflichtend durchzuführen. Der Test ist genormt und umfasst das Sprachverständnis und die Anwendung der Sprache entsprechend dem Alter des Kindes.

Wenn sich bei einem Kind eine Verzögerung bezüglich der Sprache herausstellt, werden die Eltern darüber informiert. Das Kind nimmt kostenfrei an einem vom Land Oö. geförderten Sprachprogramm im Rahmen des Kindergartenbesuchs teil.

### **15. Information der Eltern über Punkte 12 – 15**

Die Eltern werden zeitgerecht und schriftlich von der Kindergartenleitung über Termine, die ihr Kind betreffen, informiert. Hier besteht auch die Möglichkeit eines Widerrufs einer Zustimmung.

### **16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.



**Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald**  
Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.  
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: Evelyn Burgstaller  
Telefon: 07675/4010-17  
Fax: 07675/4010-19

[evelyn.burgstaller@ampflwang.ooe.gv.at](mailto:evelyn.burgstaller@ampflwang.ooe.gv.at)  
[www.ampflwang.at](http://www.ampflwang.at)  
GZ- Schu - 234  
22. Juni 2023

## **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Ampflwang im Hausruckwald (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 18. Juni 2019 gemäß § 27 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 94/2017, i.d.g.F., und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018, für den Besuch der öffentlichen Krabbelstube und des öffentlichen Kindergartens der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald:

### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,  
beitragspflichtig.

### **§ 1 Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs.1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
  - bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
  - sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
  - in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommensteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
    - bei freiberuflich Tätigen (zB. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- a) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel). Der Nachweis ist bei Eintritt in die Betreuungseinrichtung, spätestens jedoch bis zum 25. Tag des Eintrittsmonats vorzulegen.. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten. Eine rückwirkende Korrektur erfolgt nicht.
- b) Die ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem

Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung (bezugnehmend auf das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Veränderung).

- (4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB:
  - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
  - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
  - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
  - Studienbeihilfe,
  - Wochengeld,
  - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
  - Krankengeld,
  - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
  - Zivildienere-/Wehrpflichtigenentgelt,
  - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben, im Monat August entfällt der Elternbeitrag. Für den Monat Dezember wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind aufgrund verschiedener Umstände (Krankheit, Urlaub, etc.) durch einen ganzen Kalendermonat am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert und wird abgemeldet, so wird ein Regiebeitrag von 10% des festgesetzten Elternbeitrages eingehoben
- (7) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren **53** Euro,
  2. für Kinder über drei Jahren **46** Euro und
  3. für den Nachmittagstarif **46** Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrages reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

#### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **194** Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme **257** Euro,
  2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden **120** Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme **158** Euro,
  3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) **119** Euro.

#### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100% gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch dann zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

#### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres **3 %** für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

#### **§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über drei Jahre bis zum Schuleintritt
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über 3 Jahren bis zum Schuleintritt **3 %** von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

#### **§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von **194** Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. **120** Euro über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder

3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

### § 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden einmal jährlich Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **65,00** Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (maximal **120** Euro gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018) eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden anlassbezogen, angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Juliwoche des Arbeitsjahres von den Eltern in der Finanzabteilung des Marktgemeindeamtes eingesehen werden.

### § 10 Sonstige Beiträge

- (1) Essensbeitrag: Die Mittagsverpflegung der Krabbelstube sowie des Kindergartens erfolgt durch gemeindeeigene Schulküche. Diese trägt die Auszeichnung „Gesunde Küche“ des Landes Oberösterreich und arbeitet nach deren Richtlinien. Das Mittagsmenü beinhaltet zwei Gänge.  
Der Beitrag beträgt täglich **€ 3,70**.
- Bustransport: Eltern können für ihr Kind den Bustransport in Anspruch nehmen, wenn
- das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat,
  - ihr Wohnsitz mindestens 1 km vom Kindergartengebäude entfernt ist und mindestens 2 Kinder für die Sammelstelle gemeldet sind.
- Der Beitrag beträgt monatlich **€ 25**.  
Die Höhe des Beitrages gilt für den Transport zur Kinderbetreuungseinrichtung und der Rückfahrt zur Sammelstelle. Nehmen Eltern auf eigenen Wunsch nur eine Fahrt in Anspruch, bleibt die Höhe des Beitrages gleich.

### § 11 Gastbeiträge

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer Gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag hat
- für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150 % des Höchstbeitrags gem. § 5 Z 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 (**€ 291,00**),
  - für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100 % des Höchstbeitrags gem. § 5 Z 2 (**€ 120,00**) und
  - für ein Schulkind mindestens 50 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2 (**€ 60,00**)
- pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet hat, zu betragen.

### § 12 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit **01. September 2023** in Kraft; gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01. September 2022 außer Kraft.

Angeschlagen *13.7.23*  
Abgenommen.....

Der Bürgermeister

*Christian Kienast*

Christian Kienast